

**BEGLAUBIGTER AUSZUG aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Geiselberg**

---

**Öffentliche Sitzung**

2.

**Bauleitplanung:**

**4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**a) Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

**b) Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Vor Eintritt in den TOP wird seitens der Vorsitzenden eine Rückfrage ans Plenum zu etwaigen Gründen nach § 22 GemO gerichtet. Das Bestehen von Ausschließungsgründen wird sodann negiert.

Nach Einführung zur Thematik durch die Vorsitzende übergibt diese an Hr. Hoffmann vom Planungsbüro WSW & Partner. Dieser erörtert anhand einer Präsentation die Inhalte der Anlage I und erteilt Auskünfte zu bestehenden Rückfragen.

Im Nachgang wird über den nachfolgende Beschlussvorschlag beraten und abgestimmt:

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung“ vorgebrachten Stellungnahmen, welche in der beigefügten Abwägungstabelle (**Anlage I**) vom Planungsbüro WSW&Partner aus Kaiserslautern aufgelistet sind, hinreichend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahmen entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle (**Anlage I**) aufgeführten Kommentierungen und Beschlussvorschlägen abzuwägen.

Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift beizufügen.

Der Gemeinderat nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Sodann beschließt der Gemeinderat, den Bebauungsplanentwurf entsprechend den Abwägungsergebnissen aufzuarbeiten und mit diesem im Anschluss eine erneute Veröffentlichung und Behördenbeteiligung durchzuführen (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An Fachbereich 1 / 2 / 3 / F

Zur ( ) Kenntnisnahme (  ) Erledigung ( ) Prüfung ( )

Beschlussauszug 1 fach

**Beglaubigung**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Waldfischbach-Burgalben, den 11.12.2024

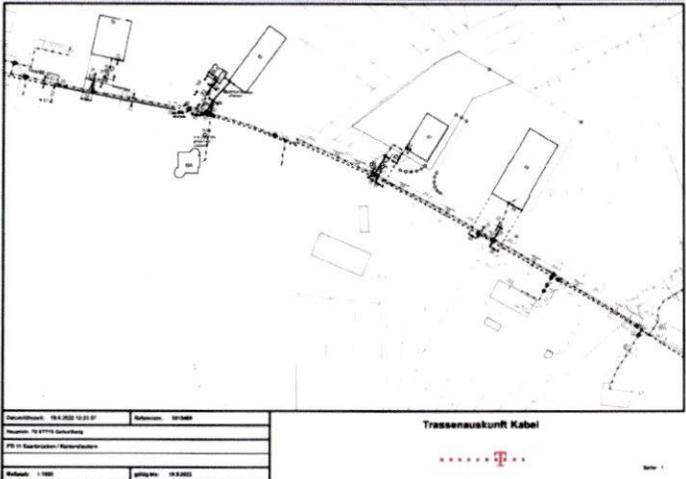
Siegel  Bell  
(Unterschrift)

## Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	VG Waldfischbach-Burgalben, Verkehrsbehörde	X		13.04.2022
2	Pfalzgas GmbH, Frankenthal	X (Hinweis)		19.04.2022
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern		X	19.04.2022
4	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, Koblenz	X		21.04.2022
5	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer		X	25.04.2022
6	Inexio Deutsche Glasfaser, Saarlouis	X		02.05.2022
7	Forstamt Johanniskreuz, Johanniskreuz		X	05.05.2022
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern	X		06.05.2022
9	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kusel		X	20.05.2022
10	Feuerwehr Waldfischbach-Burgalben	X (Hinweis)		25.05.2022
11	SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt/W.	X (Hinweis)		31.05.2022
12	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	X		31.05.2022
13	LBM, Kaiserslautern	X		31.05.2022
14	Vodafone GmbH, Stuttgart	X		01.06.2022
15	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	X (Hinweis)		01.06.2022
16	IHK Pfalz, Ludwigshafen	X		03.06.2022
17	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	X (Hinweis)		03.06.2022
18	SGD Süd, Regionalstelle, Wasserwirt-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern		X	13.06.2022
19	Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens		X	21.06.2022

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	<b>Pfalzgas GmbH, Frankenthal</b> (Schreiben vom 19.04.2022)	<p>Wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir in dem von Ihnen gewünschten Bereich Gasversorgungsleitungen liegen haben.                      Gegen die Verwirklichung des geplanten Projektes haben wir keine Einwände.                      Wir bitten Sie uns weiterhin über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns ggf. zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.                      Als Anlage erhalten Sie von uns einen Leitungsbestandsplan mit den zurzeit von uns verlegten Gasversorgungsleitungen. Dieser Plan ist nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt.                      Außerdem verweisen wir auf die beigefügte Informationsbroschüre „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“.</p> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zusätzlich werden die eingebrachten Hinweise zu den Bestandsleitungen in den Hinweisen des Bebauungsplans redaktionell ergänzt.</p>	<p><i>Die Hinweise der Pfalzgas GmbH werden zur Kenntnis genommen und unter den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</i></p>
3	<b>Deutsche Telekom, Kaiserslautern</b> (Schreiben vom	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. der Bauausführung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Die Hinweise der Deutschen Telekom GmbH werden zur Kenntnis genommen und</i></p>

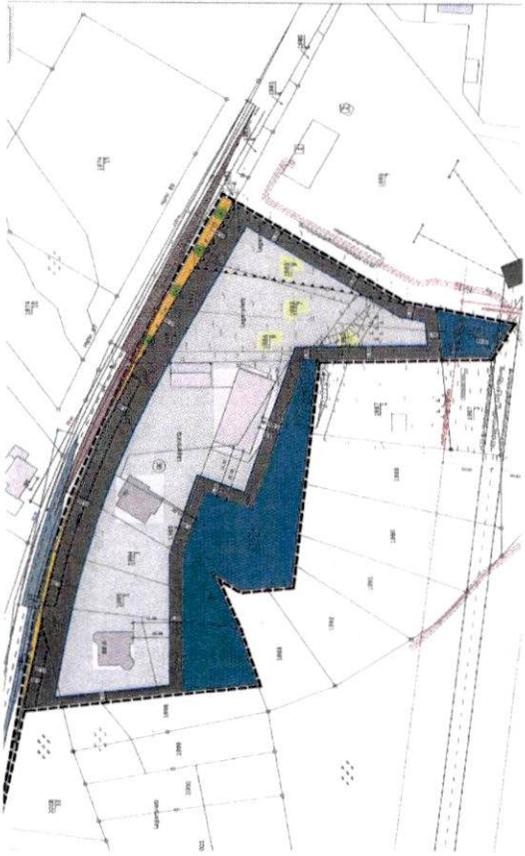
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	19.04.2022)	<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.                      Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Zentrale Planauskunft Südwest                      Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a>                      Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p>Zusätzlich werden die eingebrachten Hinweise zu den Bestandsleitungen in den Hinweisen des Bebauungsplans redaktionell ergänzt.</p>	<p><i>unter den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		 <p>Trassenaustritt Kabel</p>		
5	<p><b>GDKE, Direktion Landesarchäologie, Speyer</b>                      (Schreiben vom 25.04.2022)</p>	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. -                      Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. , 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</li> <li>2 Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden redaktionell unter dem Punkt „Archäologische Funde“ in den Hinweisen im Bebauungsplan aufgenommen.                      Sie betreffen die nachgelagerten Planungsebenen und sind dort entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Die Hinweise der GDKE, Direktion Landesarchäologie werden zur Kenntnis genommen und unter den Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>		
7	<p><b>Forstamt, Johanniskreuz</b>                      (Schreiben vom 05.05.2022)</p>	<p>Zu Ihrem mit Schreiben vom 11.04.2022 übersandten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes für Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, Ortsgemeinde Geiselberg nimmt das Forstamt als fachlich berührte Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Nachdem die geplante Änderung des Bebauungsplanes eine Erweiterung der zu erhaltenden Waldfläche vorsieht, sind forstliche Interessen vordergründig nicht berührt. Um die Bewirtschaftung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein ausreichender Abstand der geplanten Bebauung zum Wald wird im Rahmen der Planung berücksichtigt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		der verbleibenden Waldfläche nicht unzumutbar einzuschränken, wie auch zum Schutz der Bewohner der zu errichtenden Gebäude, ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Bebauung und Wald zu achten. Sind Gebäude- und Waldbesitzer identisch, liegt allerdings die Verkehrssicherungspflicht in einer Hand, sodass diese Schutzvorschrift hinsichtlich des Waldabstands zugunsten angrenzender Waldeigentümer hier nicht unbedingt zwingend anzuwenden ist.		
9	<b>Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kusel</b> (Schreiben vom 20.05.2022)	Zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht: Die Datengrundlage der Planzeichnung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters (siehe Markierung Anlage 1 und 2). Wir bitten um Prüfung und ggf. Korrektur.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Datengrundlage des Liegenschaftskatasters wird redaktionell auf den neuen Stand angepasst.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Datengrundlage des Liegenschaftskatasters wird redaktionell auf den neuen Stand angepasst.</i>



Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Anlage 2</p> 		
10	Feuerwehr Waldfischbach-Burgalben	Grundsätzlich bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Seeberg, 2. Erweiterung" aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgelagerten Planungsebenen und sind dort	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 25.05.2022)	Bei einer konkreten Planung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass der 2. Rettungsweg durch mittel der Feuerwehr in diesem Bereich nur sichergestellt werden kann, wenn der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.	entsprechend zu berücksichtigen.	
11	<b>SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt/W</b> (Schreiben vom 31.05.2022)	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken. Jedoch kann je nach Tektur und Auslegung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren eine schalltechnische Immissionsprognose nach der Vorgabe der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erforderlich sein. Auch weise ich darauf hin, dass durch die Etablierung einer Betriebswohnung ein schutzwürdiger Raum im Gewerbegebiet entsteht. Hierdurch könnten ggf. bereits ansässige Betriebe eingeschränkt werden, sowie hat der Nutzer der Betriebswohnung nur Anspruch auf die im Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwerte. Die Betriebswohnung ist mit der gewerblichen Nutzung verbunden und darf nicht getrennt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.  Der Neubau des Wohnhauses (ca. 200 m <sup>2</sup> Wohnfläche) als Betriebsleiterwohnung ist im südlichen Teil des Grundstücks vorgesehen und somit direkt mit der gewerblichen Nutzung verbunden (gleiches Grundstück).  Die schalltechnische Verträglichkeit wird in ausreichendem Maße sichergestellt, wenn an der Ost- und Südfassade einer zukünftig zulässigen Bebauung auf der Fläche mit geänderter Gebietsart (GE2) keine offenbaren Fenster von im Sinne der TA Lärm bzw. der DIN 4109-1: 2018-01 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen vorgesehen werden.  Die Einhaltung der Anforderungen ist sicherzustellen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nachzuweisen.  Durch diese Regelung können die schalltechnischen Belange des Immissionsschutzes gewahrt werden. Hinweise auf weitere relevante Belastungen liegen nicht vor.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
15	<b>Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern</b> (Schreiben vom 01.06.2022)	<u>Standort und Planungsabsicht:</u> Das Ziel der Planung besteht insbesondere darin, die baurechtlichen Voraussetzungen für die im Plangebiet gewünschte gewerbliche Entwicklungsabsicht zu schaffen. Hier soll insbesondere ein Teil des „Sondergebiet Energieversorgung“ zu „Gewerbegebiet“ geändert werden. Weiterhin werden bis lang als „Gewerbegebiet“ festgesetzte Teilflächen in „Flächen für Wald“ angepasst.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aktualisierung des Raum+Monitors ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag						
		<p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</u>                      Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).  <u>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:</u>                      Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Ich bitte Sie die Änderung in Raum+Monitor zu gegebener Zeit zu aktualisieren.                      Um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines rechtsverbindlichen Plansatzes in digitaler Form wird gebeten.</p>								
17	<p><b>Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen</b>                      (Schreiben vom 03.06.2022)</p>	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches und der Ortsgemeinde Geiselberg. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Plangebiet) und in dessen unmittelbaren Nahbereich befinden sich derzeit nachfolgend aufgeführten Versorgungseinrichtungen:</p> <table border="1" data-bbox="488 1141 1171 1351"> <thead> <tr> <th data-bbox="488 1141 584 1172">Lfd .Nr</th> <th data-bbox="584 1141 1171 1172">Versorgungseinrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="488 1172 584 1266">1</td> <td data-bbox="584 1172 1171 1266">110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2846 bis Mast Nr. 2847</td> </tr> <tr> <td data-bbox="488 1266 584 1351">2</td> <td data-bbox="584 1266 1171 1351">20-kV-Mittelspannungskabelleitung Pos. 457-00</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd .Nr	Versorgungseinrichtungen	1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2846 bis Mast Nr. 2847	2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung Pos. 457-00	<p>Die Hinweise zu den angrenzend liegenden Versorgungseinrichtungen, sowie zu dem im Plangebiet liegenden Leitungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung unter 1.7 <i>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Absatz 6 BauGB)</i> wird wie in der Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG aufgeführt redaktionell angepasst.</p> <p>Die 3 Hinweise zum <i>Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</i> werden wie nebenstehend aufgeführt in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie nebenstehend aufgeführt redaktionell ergänzt bzw. angepasst.</i></p>
Lfd .Nr	Versorgungseinrichtungen									
1	110-kV-Hochspannungsfreileitung Pos. XII, Leitungsabschnitt Mast Nr. 2846 bis Mast Nr. 2847									
2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung Pos. 457-00									

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag														
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center;">3</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Geiselberg</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Kabelverteilerschrank „KV18“</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (stillgelegt)</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Lfd .Nr</th> <th>Versorgungseinrichtung(en) der OG Geiselberg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>0,4-kV-Niederspannungskabelleitung und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zur Bestätigung/Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.                  Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf und muss daher unbedingt vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden. Diese steht auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <a href="https://www.pfalzwerkenetz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerkenetz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a> zur Verfügung.</p> <p>Die unter lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 6 aufgeführten Versorgungseinrichtungen bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.</p> <p><b>A) Zeichnerische Berücksichtigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1</u></li> </ul> <p>Die Führung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung, sowie deren zugehöriger Schutzstreifen mit der korrekten Maßangabe zur Schutzstreifenbreite inklusive der Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche und der nachrichtlichen Darstellung des zugehörigen Stromversorgungsmastes, sind in der Planzeichnung be-</p>	3	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Geiselberg			4	Kabelverteilerschrank „KV18“			5	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (stillgelegt)	Lfd .Nr	Versorgungseinrichtung(en) der OG Geiselberg	6	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)		
3	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Geiselberg																	
4	Kabelverteilerschrank „KV18“																	
5	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung (stillgelegt)																	
Lfd .Nr	Versorgungseinrichtung(en) der OG Geiselberg																	
6	0,4-kV-Niederspannungskabelleitung und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)																	

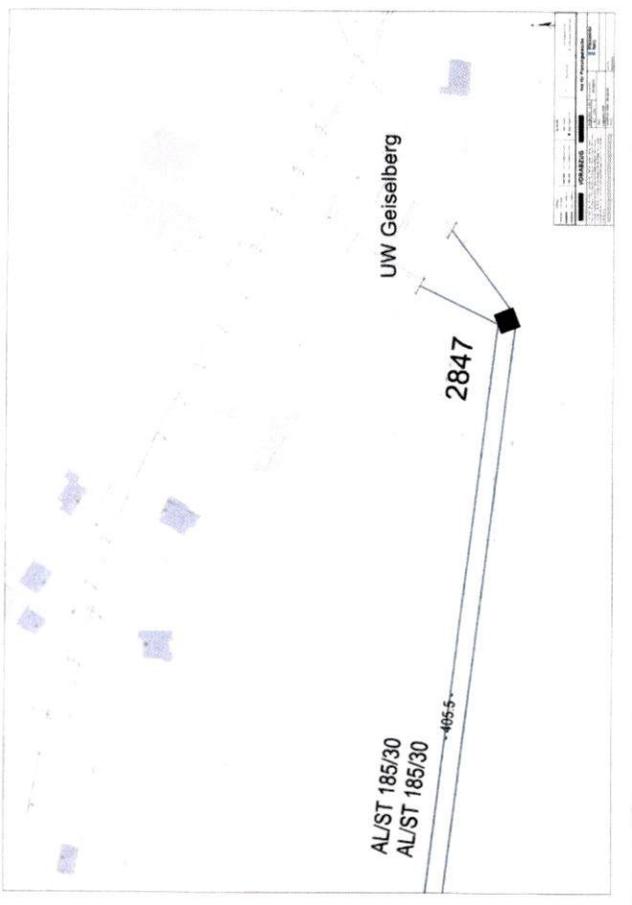
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>reits adäquat zeichnerisch festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2</u> Die Versorgungseinrichtung ist in der Planzeichnung bereits entsprechend ausgewiesen.</li> <li>• <u>Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3 bis lfd. Nr. 6</u> Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.</li> </ul> <p><b>B) Textliche Berücksichtigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1</u> Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung, ist es erforderlich, <b>Ziffer 1.7</b> unter den Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie nachstehend dargestellt anzupassen (Anpassungen in der Formatierung Kursivschrift):</li> </ul> <p><b>1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Absatz 6 BauGB)</b>  <i>Innerhalb des Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Bereich eine 110-kVHochspannungsfreileitung. Das diesbezüglich in der Planzeichnung dargestellte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Versorgungsträgers (Strom) festgesetzt.</i>  <i>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehenden Hochspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Hochspannungsfreileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</i>  <i>Innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung dürfen leitungsbeeinträchtigende und -gefährdende Maßnahmen nicht vorgenommen werden.</i>  <i>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastenden Flächen sind von Hochbauten jeglicher Art und von jeglicher Bepflanzung frei-</i></p>		

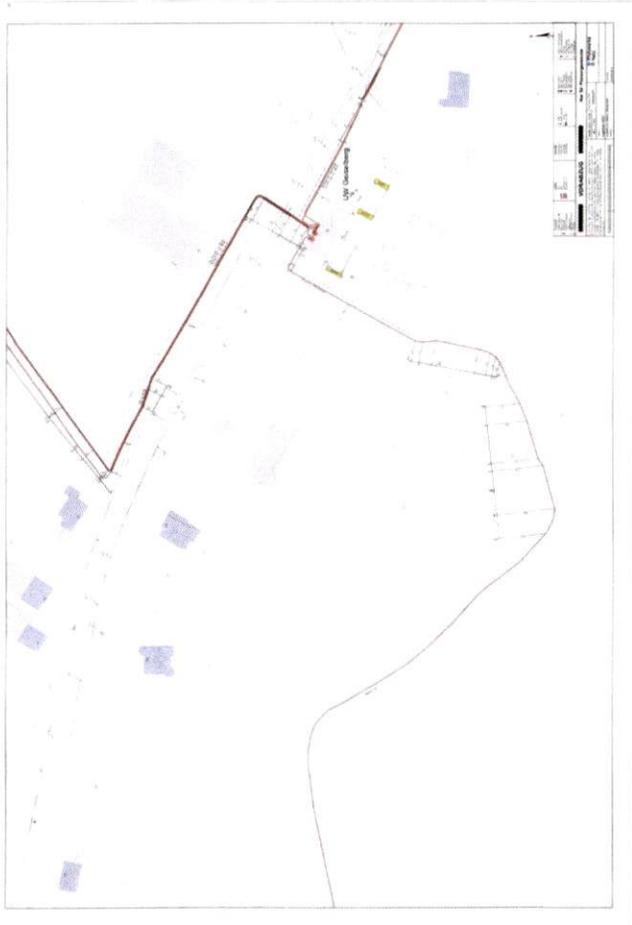
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><b>zuhalten.</b></p> <p><i>Ferner ist auf der zugunsten der Pfalzwerke Netz AG mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nicht gestattet.</i></p> <p>Die Zugänglichkeit für das Versorgungsunternehmen ist jederzeit zu gewährleisten. Die Anpflanzung von <del>hochwachsenden</del> Bäumen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist grundsätzlich unzulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist grundsätzlich zulässig. Sollten Anpflanzungen von Bäumen innerhalb der Schutzzonen ausnahmsweise zwingend erforderlich werden, sind diese in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung.</p> <p><del>Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.]</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Versorgungseinrichtungen</u> lfd. Nr. 2 bis lfd. Nr. 6</li> </ul> <p>Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, unter <b>3 Hinweise</b> den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:  <b><i>Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</i></b>  <i>Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungsleitungen der Spannungsebene 0,4-kV und 20-kV sowie ein Kabelverteilerschrank, die in der Planzeichnung nur teilweise (20-kV) zeichnerisch ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.</i></p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><i>Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.</i></p> <p><i>Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.</i></p> <p><i>Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.</i></p> <p><b><u>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes (Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen):</u></b></p> <p>Die zukünftige niederspannungsseitige Energieversorgung des Plangebietes soll mittels Kabelleitungen erfolgen. Gegebenenfalls ist auch zu klären, ob bestehende Versorgungseinrichtungen angepasst werden müssen.</p> <p>Zur Abstimmung bzgl. Erschließungs- und -Baumaßnahmen bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen.</p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans, bitten wir um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne per</p>		

---

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Mail an die externe-planungen_kreuzungen@pfalzwernetz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		 <p>UW Geiselberg</p> <p>2847</p> <p>465.5</p> <p>AL/ST 185/30 AL/ST 185/30</p>		

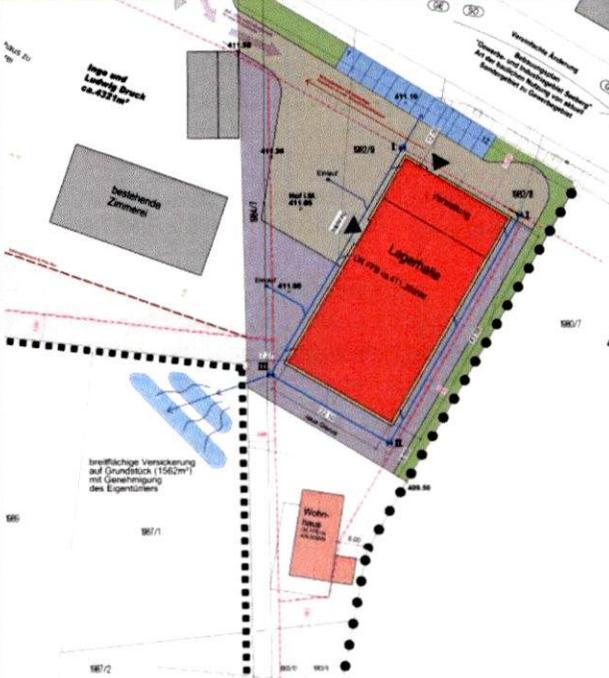
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
18	SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirt-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern (Schreiben vom 13.06.2022)	<p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><b>Einwendungen:</b>  <b>Oberflächenentwässerung</b>                      Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung werden unter Pkt. 3 „Hinweise“ lediglich allgemeine Aussagen getroffen und mitgeteilt, dass das Plangebiet im Trennsystem an die Kanalisation angeschlossen werde. Nähere Angaben fehlen ebenso wie ein Entwässerungskonzept. Auch sind im Entwurf zum Bebauungsplan keine Flächen zu erkennen bzw. ausgewiesen, die für die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers vorgesehen sind.</p> <p>Weiterhin darf noch angemerkt werden, dass der Ausgleich der Wasserwirtschaft seit 2015 nicht mehr wie angeführt in den §§ 61, 62 LWG geregelt ist, sondern in § 28 LWG.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b>                      § 55 Abs. 2 WHG</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):</b>                      Vorlage eines konkreten und schlüssigen Entwässerungskonzeptes mit Erläuterung und Darstellung der Plangebietsentwässerung. Im Rahmen der Vorlage des Entwässerungskonzeptes ist dann auch die rechtliche Zuständigkeit für ein ggf. notwendiges Wasserrechtsverfahren zu klären (KV Südwestpfalz als Untere Wasserbehörde oder SGD Süd Regionalstelle KL als Obere Wasserbehörde).</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.</p>	<p>Die Unterlagen des Bebauungsplans werden bezüglich eines Entwässerungskonzeptes für die Oberflächenentwässerung des Änderungsteils ergänzt. Dieses befindet sich aktuell in Abstimmung mit den zuständigen Werken und dem Architekten. Die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans werden redaktionell angepasst. Die Rückhaltung könnte über Mulden/ oder Zisternen mit einem breitflächigen, ungezielten Notüberlauf in die angrenzenden Waldflächen geschehen.</p> <p>Das Plangebiet wird im Trennsystem an die Kanalisation angeschlossen. Die Bestimmungen für die Abwasserbeseitigung sowie den Ausgleich des Wasserhaushaltes werden beachtet.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets liegen keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen. Zusätzlich gibt es keine weiteren Anzeichen, dass schädliche Bodenveränderung.</p> <p><b>Entwässerungskonzept:</b>                      Das Oberflächenwasser wird über die Grundleitungen angeschlossen und soll auf das angrenzende Grundstück mit der Flurstücknummer 1987/1, unter Zustimmung des Eigentümers, abgeleitet werden. Dort soll es über terrassenförmig angelegte Mulden großflächig versickern.</p> <p>Das Grundstück mit der Flurstücknummer 1987/1 liegt topographisch tiefer als das Plangebiet (Flurnummer 1983/11) sowie die sonstigen, an das Plangebiet angrenzenden, Grundstücke. Durch das Gefälle von Norden nach Süden des Plangebietes (Lagerhalle 411.20 ü. NN, Wohnhaus 409.00 ü. NN) befindet sich das Grundstück (Flurstück 1887/1) in der natürlichen Fließrichtung der Versickerungsmulde. Die breitflächige Versickerung erfolgt</p>	<p><i>Die Unterlagen werden bezüglich des Entwässerungskonzeptes ergänzt. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Schmutzwasser</b>                      Nach den §§ 57 und 60 LWG _hat die Verbandsgemeinde Wald-fischbach-Burgalben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Gewerbe- und Industriegebiet gern. § 6 BauNVO ausgewiesen. Eine Firma möchte ein Bürogebäude, Logistikflächen und ein Wohnhaus errichten. Das anfallende Schmutzwasser soll im Trennsystem entsorgt werden. Wie hoch der Schmutzwasseranfall allerdings sein wird, bzw. ob sich Änderungen der Einwohnerzahl gegenüber dem Bestand ergeben, wurde nicht angegeben. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Kanalisation zu entsorgen und der Kläranlage Waldfischbach zuzuleiten.</p> <p>Es ist weiterhin zu prüfen, ob die geplante Einzugsgebietserweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) enthalten ist. Sofern nicht, sind rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.</p> <p><b>2. Bodenschutz</b>                      Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte,</p>	<p>somit auf diesem Grundstück, welches eine Größe von 1.562 m<sup>2</sup> aufweist. Die Versickerungsfähigkeit des Flurstücks mit der Versickerungsmulde wird, im Zuge der Baugenehmigung, durch ein Bodengutachten nachgewiesen.</p> <p>Der Schmutzwasseranschluss mit Hebeanlage erfolgt am vorhandenen Schacht und Schmutzwasserkanal in Richtung des Grundstücks der Zimmerei im nördlichen Teil des Plangebiet. Dementsprechend ist die Abwasserentsorgung durch den Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert.</p> <p>Zudem sieht das Entwässerungskonzept unterschiedliche Flächennutzungen vor. Im Norden des Bereichs, an welchen bauliche Änderungen vorgenommen werden, sind Stellplätze aus Sickerpflaster mit Schotterpackung als Rigole und Überlauf in einer Größe von 162 m<sup>2</sup> vorgesehen. Im Norden und Osten des Bauvorhabens ist, mit einer Größe von 340 m<sup>2</sup>, eine Grünfläche vorgesehen. Zudem sind im nördlichen Teil der Lagerhalle ein Betonpflaster mit den Maßen 20x20x8 in einer Größe von 997 m<sup>2</sup> und südlich der Lagerhalle Schotterflächen (910 m<sup>2</sup>) geplant. Die befestigten Pflasterflächen werden an die Grundleitungen angeschlossen. Insgesamt wirken sich die befestigten Flächen mit Schotter sowie die Grünflächen positiv auf die Entwässerung aus, indem das Regenwasser ungehindert versickern kann. Die Dachfläche der Lagerhalle soll als Flachdach mit Photovoltaik (966 m<sup>2</sup>) errichtet werden. Entlang der Attika des Flachdachs ist ein Kiesbett in einer Größe von 60 m<sup>2</sup> vorgesehen. Der Entwässerungsschacht I (Deckel 411.15, Sohle 410.20 ü. NN) befindet sich nordwestlich und nordöstlich, Schacht II (Deckel</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen - insbesondere unter Berücksichtigung einer evtl. bodenschutzfachlich relevanten Vornutzung der Grundstücke Flurstück-Nm. 1982/6, 1982/8, 1982/9, welche im Plan als „Lagerplatz“ dargestellt sind - Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p>	<p>411.15, Sohle 409.70 ü. NN) südöstlich und Schacht III (Deckel 411.15, Sohle 409.40 ü. NN) südwestlich der Lagerhalle.</p> <p>Da sich das Bauvorhaben lediglich auf den östlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung beschränkt, enthält das vorliegende Entwässerungskonzept (siehe folgende Abbildung) nur Aussagen zu diesem Teilbereich. Im östlichen Teilbereich erfolgt die Umwandlung von Teilen des Gebietes von einem Sondergebiet mit der Nutzung „Umspannwerk (Pfalzwerke)“ zu einem Gewerbegebiet. Der westliche Teil des Plangebiets (betrifft die Flurstücke: 1984/1, 1985/1, 1985/2, 1986, 1994/1, 1994/2, 1995/1, 1995/2, 1996/2, 1996/3, 2008/12 und 2153/1) wird im Bestand als „Gewerbefläche“ festgesetzt. Zudem wird durch die ausgewiesenen „Flächen für Wald“ der Wald dauerhaft gesichert und in einem größeren Umfang dargestellt als im Ursprungsbebauungsplan.</p> <p>Des Weiteren ist die „Festsetzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ im Norden des Geltungsbereichs der Änderung der Entwässerung ebenfalls positiv anzurechnen. Demzufolge wird <u>kein</u> neues Entwässerungskonzept für den östlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung benötigt.</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><b>LEGENDE :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 997m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster 20x20x8</li> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #add8e6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 162m<sup>2</sup> Sickerpflaster mit Schotterpackung als Rigole und Überlauf</li> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 910m<sup>2</sup> Schotterflächen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #000000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Grünflächen</li> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #ffcc00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 60m<sup>2</sup> Kiesbett</li> <li><span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #ff0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> 986m<sup>2</sup> Flachdach mit Photovoltaik</li> </ul> <p><b>I Schacht 1</b>                  D = 401.15                  S = 410.20</p> <p><b>II + III Schacht 2+3</b>                  D = 411.15                  S2 = 409.70                  S3 = 409.40</p>	
19	<p>Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens (Schreiben vom 21.06.2022)</p>	<p>Mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll ein bislang festgesetztes Sondergebiet für die Pfalzwerke teilweise als Gewerbegebiet überplant werden.</p> <p>In der Planurkunde und den Textfestsetzungen (Nr.1 .8) wird dabei auch eine Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§9 Abs.1 Nr.24 Abs.4 BauGB) festgesetzt. Dabei sollen an den Ost- und Südfassaden offenbare Fenster an schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109-1 unzulässig sein. Wir bitten diese Räume in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans aufzulisten. Ergänzend hierzu können die nicht offenbaren Fenster kurzzeitig zu Reinigungszwecken geöffnet werden. Dies stellt einen Widerspruch dar und ist aus dem Bebauungsplan zu streichen.</p>	<p>Die entsprechende Passage zu den offenbaren Fenstern wird gestrichen. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie nebenstehend redaktionell ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Wir empfehlen zu o.g. Festsetzung eine Beteiligung der zuständigen Gewerbeaufsicht (SGD Süd). Sonst bestehen gegen die o.g. Bebauungsplanänderung keine grundsätzlichen Bedenken.		